



Kreis Wesel - Der Landrat  
Administrator  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

## Antrag auf Zuteilung/Verlängerung eines roten Kennzeichens für die wiederkehrende Verwendung Dauerkennzeichen gem. §16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### Antragstellende Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			

### Straße und Hausnummer der aktuellen Wohnanschrift:

Straße		Hausnummer
--------	--	------------

### Postleitzahl und Ort der aktuellen Wohnanschrift:

PLZ	Ort		
Festnetz		Mobilfunk	

### Antragsart

#### Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb

Name der im Handelsregister eingetragenen Firma oder des/der Gewerbetreibenden	
Handelsregisternummer	
Betriebsart (z.B. Kfz-Handel, Kfz-Werkstatt)	

### Straße und Hausnummer der Betriebsstätte:

Straße	
Hausnummer	

### Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte:

PLZ	Ort
-----	-----

Telefon

die Zuteilung eines roten Kennzeichens für die wiederkehrende Verwendung nach §16 FZV zur Durchführung von Prüfungs-, Probe-, und Überführungsfahrten mit

PKW

LKW

Krafträdern

Anhängern

Sonstige KFZ

### Ergänzende Informationen:

Es handelt sich um

eine Neuzuteilung

eine Verlängerung

### Angaben zu weiteren roten Kennzeichen

Aktuell sind dem Betrieb weitere rote Kennzeichen zugeteilt.

ja  nein

wenn ja, Anzahl:

Sind dem Betrieb auswärtige Kennzeichen zugeteilt?

ja  nein

Sofern auswärtige Kennzeichen zugeteilt sind, Benennen Sie bitte die Kennzeichen.

Dem Betrieb oder dem/der Antragsteller/in wurde in der Vergangenheit bereits die Zuteilung eines roten Kennzeichens entzogen.

ja  nein

wenn ja, Grund:

### Antragsbegründung

Ein rotes Kennzeichen für die wiederkehrende Verwendung wird benötigt für:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrbundesamtes eingeholt wird.

Ort, Datum

Unterschrift (gezeichnet) Antragstellende Person

### Informationen

#### Rote Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

##### Benötigte Antragsunterlagen bei Erstzuteilung roter Kennzeichen:

- Antrag mit Begründung der Notwendigkeit roter Kennzeichen
- Personalausweis oder Pass des Antragstellers/ der Antragstellerin
- elektronische Versicherungsbestätigung (evB)
- SEPA-Lastschriftmandat mit IBAN und BIC für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer.
- Auszug vom Gewerbezentralregister nach §150 Absatz 1 GewO, nicht älter als 3 Monate
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt, wenn möglich für die letzten 3 Jahre. Ansonsten reicht eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung.

##### Zusätzliche Unterlagen:

1. Bei Zuteilung auf eine **Einzelfirma**: Aktuelle Gewerbebeanmeldung, nicht älter als 6 Monate Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)
2. Bei Zuteilung auf eine **GbR**: Aktuelle Gewerbebeanmeldung, nicht älter als 6 Monate Personalausweis oder Pass aller Gesellschafter/innen Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O) **aller Gesellschafter/innen** Zulassungsbevollmächtigung aller Gesellschafter/innen
3. Bei Zuteilung auf eine **juristische Person**: Handelsregisterauszug Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O) des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

##### Sämtliche Ausweisdokumente sind dem Antrag im Original beizufügen!

##### Benötigte Antragsunterlagen bei fristgerechter Verlängerung roter Kennzeichen

- Antrag auf Verlängerung der Kennzeichenzuteilung
- Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweis der letzten 12 Monate
- Vorlage der Kennzeichenschilder
- Personalausweis oder Pass

### **Hinweis**

**Die Beantragung eines roten Kennzeichens ist nur bei persönlicher Vorsprache möglich.**

Ich habe die Informationen und den Hinweis zur Kenntnis genommen.

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

### **§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen**

1. Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
2. Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

## Auflagen und Hinweise zur Nutzung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung nach § 16 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### Auflagen

1. Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, müssen entsprechend § 31 Abs. 2 StVZO vorschriftsmäßig sein. Der/Die Inhaber/in des roten Kennzeichens hat sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges davon zu überzeugen, dass der Fahrzeugführer zur selbstständigen Führung des Fahrzeuges geeignet und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist.
2. Vor Antritt der Fahrt sind die Kennzeichenschilder vorschriftsmäßig am Fahrzeug anzubringen. Eine Befestigung der Schilder an den Scheibeninnenseiten ist nicht zulässig.
3. Ein Fahrzeug darf nur zu folgenden Zwecken mit dem roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden: **Prüfungsfahrten** (Fahrten amtlich anerkannter Sachverständiger zum Zwecke Fahrzeuge auf ihre Fahreigenschaften, Bau- und Betriebsart zu prüfen) **Probefahrten** (Fahrten zur Feststellung und Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen) **Überführungsfahrten** (Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht gemäß § 3 ff FZV zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort)
4. Vor jeder ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, sind die Fahrzeugdaten im Fahrzeugschein vollständig, lesbar und in unverwischbarer Schrift einzutragen, mit Ort, Datum, Firmenstempel zu versehen und vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Bei erneuter Inbetriebnahme dieses Fahrzeugs ist keine weitere Eintragung im Fahrzeugschein erforderlich. Das Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in einem zusätzlich zu führenden Verzeichnis (Fahrtenbuch) einzutragen. Die Eintragungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: das verwendete Kennzeichen Tag der Fahrt (Datum) Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit) Fahrzeugführer mit dessen Anschrift (bei Mitarbeitern Abkürzung MA zulässig) **Komplette** Fahrzeug-Identifizierungsnummer Vollständige Fahrtstrecke (Start – über – Ziel) Zweck der Fahrt  
Die Fahrten müssen leserlich und in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. Als Fahrtennachweis kann der Vordruck des Kreises Wesel verwendet werden. Der Fahrtennachweis ist 1 Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.
6. Sollten im Fahrzeugschein keine weiteren Eintragungen möglich sein, ist unter Vorlage des Fahrtennachweises eine Neuausstellung zu beantragen. Vor Fristablauf des Fahrzeugscheines ist entweder ein neues Fahrzeugschein zu beantragen oder das Kennzeichen abzumelden.
7. Der/Die Inhaber/in des roten Kennzeichens ist verpflichtet Namensänderungen Änderung des Firmennamens oder der Firmenbezeichnung Änderungen der Wohnanschrift oder des Firmensitzes Änderung der Gesellschaftsform Betriebs-/Gewerbeabmeldung Verlust des/der Kennzeichenschild(er) Verlust des Fahrzeugscheines oder Fahrtennachweises Wechsel des Haftpflichtversicherers unverzüglich anzuzeigen.
8. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugschein und dem Fahrtennachweis der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Von dem roten Kennzeichen ist nach Ablauf des Zuteilungszeitraums in keinem Fall Gebrauch zu machen. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Zuteilungszeitraums.

**Hinweise:**

Der Verlust oder Diebstahl eines roten Kennzeichens oder des Fahrzeugscheinheftes bzw. des Fahrtennachweises ist der Zulassungsbehörde in Form einer eidesstattlichen Versicherung, die hier persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses abgegeben werden muss, unverzüglich anzuzeigen. Ist nur das rote Kennzeichen abhandengekommen, sind bei der Vorsprache zudem das Fahrzeugscheinheft und der Fahrtennachweis vorzulegen und eine Neuzuteilung zu beantragen. Bei Diebstahl des roten Kennzeichens ist zusätzlich eine Bestätigung der Polizei über eine dort erfolgte Anzeige beizubringen.

Dem/Der Inhaber/in des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplakette.

Die zugeteilten roten Kennzeichen und das Fahrzeugscheinheft dürfen nicht für betriebsfremde gewerbliche Zwecke verliehen oder Dritten überlassen werden und müssen ständig unter Verschluss gehalten werden, damit sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen zur Nutzung der roten Kennzeichen nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führen zur Unzuverlässigkeit im Umgang mit roten Kennzeichen und können zum Widerruf des roten Kennzeichens und ggf. allen weiteren zugeteilten roten Kennzeichen führen.

Des Weiteren handelt es sich um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet wird und separat mit einer Verkürzung des Zuteilungszeitraums geahndet werden kann.

**Wichtig:**

Sofern das rote Kennzeichen weiterhin benötigt wird, sollte frühestens sechs Wochen und spätestens eine Woche vor Fristablauf der Kennzeichenzuteilung ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer gestellt werden. Nach Fristablauf der Gültigkeit des Kennzeichens ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. In diesem Fall ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Ich habe die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis genommen.

Dienststelle:  
Fachdienst Straßenverkehr  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

Tel: 0281 / 207 - 4455

Fax: 0281 / 207 - 4062